

DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.

- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft“ - DJK - Schwarz-Weiß-SW Twisteden 1949 e.V.. Er ist am 10. Juni 1949 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen (VR Nr. 30377).
2. Der Verein führt das DJK- Zeichen.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer- Twisteden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Diese Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
2. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ermöglicht und fördert den Breiten- und Leistungssport, insbesondere im Jugendbereich. Er sorgt für Übungsleiter und die Ausbildung für den Führungsnachwuchs.
2. Der Verein fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit.
3. Die Sportpflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der Fachverbände im Einvernehmen mit dem DJK- Diözesanverband Münster.
4. Der Verein pflegt zu den anderen örtlichen Vereinen eine gutnachbarschaftliche Beziehung.
5. Der Verein vertritt in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde die Belange des Sports und der Gesellschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Pflichten des Vereins und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im DJK-Diözesanverband Münster. Er erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Die Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband Münster. Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen der DJK-Institutionen teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
2. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den DJK- Verbänden und den Fachverbänden zu sorgen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in
 - a) aktive Mitglieder, die Sport treiben oder ehrenamtlich tätig sind,
 - b) passive Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins mittragen,
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) bei juristischen Personen auch durch Beendigung oder Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
2. Umlagen, die den Jahresbeitrag überschreiten, müssen in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen werden.
3. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§ 8 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Grundlage für Ehrungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Vereins.
2. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung und Ordnungen des Vereins, der DJK-Verbände und der Fachverbände an.
2. Jedes Mitglied zeigt im Sport und im gesellschaftlichen Umgang eine faire und kameradschaftliche Haltung.
3. Änderungen seiner Personalie, insbesondere der Adresse oder Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
3. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibsendung mitzuteilen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
6. Der Widerspruch ist durch Einschreibsendung innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
2. Der Einberufung der Jahreshauptversammlung liegt mindestens folgende Tagesordnung zu Grunde:
 - a) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
 - c) Bericht über die Jahresrechnung durch den Kassenwart für das abgelaufene Haushaltsjahr
 - d) Bericht über die Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen des Vorstandes
 - g) Wahlen der Kassenprüfer
 - h) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragsingang stattfinden.

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen, die im Geschäftsjahr mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jüngere Mitglieder dürfen als Gäste teilnehmen.
3. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des 1. Vorsitzenden
- d) Wahl des 2. Vorsitzenden
- e) Wahl des Geschäftsführers
- f) Wahl des Kassenwartes
- g) Wahl des Medien- und Datenschutzbeauftragten
- h) Wahl des Fachwartes Fußball
- i) Wahl des Fachwartes Breitensport
- j) Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
- k) Wahl der Kassenprüfer
- l) Bestätigung der Jugendordnung
- m) Bestätigung der Ehrenordnung
- n) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, müssen bis 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
5. Stimmrecht haben die anwesenden Mitglieder nach § 13 Absatz 1.
6. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss.
10. Die Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand in Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Medien- und Datenschutzbeauftragten
 - f) dem Fachwart Fußball
 - g) dem Fachwart Breitensport
 - h) dem Leiter der Jugendabteilung
2. Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a-g findet alle zwei Jahre statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden im ersten Jahr der Amtszeit erfolgt die Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds für ein Jahr.
4. Der geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stelle.
5. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen werden, in den Vorstand wählen.
6. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Absatz 1.
7. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle.
8. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins.
Grundlagen sind
 - a) die Satzung des Vereins
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan.
2. Der Vorstand ist für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
4. Der Vorstand kann die Zugehörigkeit zu Fachverbänden beschließen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder
 - a) an die Fachverbände sofern dies für die Durchführung der Wettbewerbe notwendig ist
 - b) zur Veröffentlichung in seiner Vereinszeitschrift und auf seiner Homepage
 - c) zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien
6. In seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Daten veröffentlicht.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt sowohl die Veröffentlichung als auch die Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
8. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder herausgegeben wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 19 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied vertritt der Jugendleiter die Interessen der Jugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwändentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Durch Vorstandsbeschluss können Tätigkeiten im Dienst des Vereins entlohnt werden. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die Sporthilfe e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 22 Austritt aus dem DJK-Verband

1. Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zum Austritt des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der DJK-Kreisverband und der Diözesanverband erhalten von der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis.
4. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Kreisverband, dem DJK-Diözesanverband Münster sowie den Fachverbänden schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss ist den DJK-Verbänden sowie den Fachverbänden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die örtliche katholische Pfarrgemeinde.
5. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportpflege, insbesondere der Jugendarbeit verwendet werden.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 BGB am 26.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Twisteden, 26.01.2018

Johannes Kleuskens (1.Vorsitzender)

Michael Gecks (2.Vorsitzender)

Michael van Kempen (Geschäftsführer)

Theo Elbers (Kassenwart)

Andreas Metten (Medienbeauftragter)

Niklas Jansen (Jugendleiter)

Michael Gecks (Fachwart Fußball)

Anja Mülders (Fachwart Breitensport)